

die Geistlichkeit des Erzbistums Köln, dass sie auf Bitten des Abtes von Siegburg die Kanonisation des Erzbischofs Anno vollzogen hätten. Diese Urkunde ist in der Translatio benutzt, aber nicht vollständig.

Das zeitliche Verhältniss der beiden Aktenstücke zu einander scheint durch ihren Inhalt ohne Weiteres bestimmt: Das Mandat Lucius' III. leitet den Akt der Kanonisation ein, die Urkunde der Legaten schliesst ihn ab; folglich muss die Papsturkunde früher ausgestellt sein als die Legatenurkunde. So scheint in der That der einzige, der sich mit der Geschichte unserer Heiligsprechung etwas näher befasst hat, Aegidius Müller, argumentiert zu haben: Er setzt das Mandat Lucius' III. zum 24. Juni 1182, die Legatenurkunde zum 29. April 1183 und korrigiert an beiden Stellen, an denen er über die Kanonisation handelt, die Annahme Lacomblets, der das päpstliche Mandat zum 24. Juni 1183 gesetzt hatte, allerdings ohne seine abweichende Ansicht näher zu begründen¹.

Die Herausgeber der Papstregesten haben diese Annahme Müllers nicht gekannt, sie haben das Mandat wie Lacomblet dem Jahr 1183 zugewiesen, ohne das geringste Bedenken zu äussern. Die modernen Biographen des heil. Anno² berühren die Frage überhaupt nicht, weil sie durchweg ihre Darstellungen mit dem Tode des Erzbischofs im Jahre 1075 abschliessen; ebenso wenig die Verfasser der kirchenrechtlichen Lehrbücher; sie haben sich diesen Fall entgehen lassen, obwohl er für die Geschichte der älteren Heiligsprechungen besonders lehrreich ist.

Die Verschiedenheit in der Zeitbestimmung des Mandates Lucius' III. hängt mit dem Umstande zusammen, dass in der Datumzeile der Urkunde in üblicher Weise kein Jahresmerkmal angegeben ist. Trotzdem ist ein Schwanken ausgeschlossen; das Fehlen der Jahresangabe wird durch die Angabe des Ausstellungsortes ersetzt: 'Datum Signie VIII. kal. Iulii'. Lucius III. hat nur im J. 1183 in Segni residirt; also muss das Mandat am 24. Juni dieses Jahres ausgestellt sein. Lacomblet und die Herausgeber der Papstregesten sind somit gegenüber

S. XXXVII ff.: Friedrich I. St. 4154 (ohne Angabe). — Band I, S. IX ff.: Heinrich IV. St. 2727; S. XXXX ff.: Friedrich I. St. 4159 (aus Kremer).

1) Vgl. Anno II. der Heilige S. 158, N. 3; Siegburg und der Siegkreis Band I, 149, N. 28. 2) E. F. Mooyer, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen, in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altert. Westfalens VII (1844), S. 39 — 67; Hertwigus Floto, De S. Annone, Diss. Berlin 1847; Theodor Lindner, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, Leipzig 1869.